

Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 28. April 1977

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Olten beschliesst gestützt auf § 58 des Wirtschaftsgesetzes:

Art. 1

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erhebt eine Übernachtungstaxe, deren Reinertrag ausschliesslich zum Zwecke der Stadtwerbung zu verwenden ist.

Art. 2

Die Taxe wird auf Übernachtungen in den Oltnen Hotels, Gasthäusern und Fremdenpensionen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, geschuldet.

Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben wohnen, sog. Dauergäste, sowie Personen, die in Olten als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berufstätig und steuerpflichtig sind.
- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Olten aufhalten.
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern etc. übernachten.

Art. 3

Die Taxe beträgt für alle pflichtigen Personen 40 Rappen pro Nacht.

Den Inhabern bzw. Leitern der Betriebe wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Kalenderhalbjahres durch die Finanzdirektion Rechnung gestellt. Sie können die Taxe auf die pflichtigen Gäste überwälzen.

Art. 4

Die städtische Finanzkontrolle überwacht in Verbindung mit der Stadtpolizei anhand der Kontrollbogen für die Fremdenverkehrsstatistik die ordnungsgemässe Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber oder Geschäftsführer der Betriebe.

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1977 in Kraft.